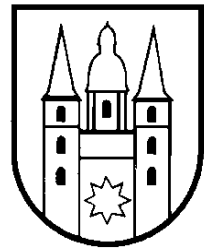


Stadt Marienmünster

Der Bürgermeister



Marienmünster, den 10.01.2024

Beschlussvorlage		Drucksache-Nr.: 783/2024 Hauptamt Sachbearbeiter/in: Elmar Meyer	
Heimat-Preis 2023-2027; Grundsatzbeschluss zur Verleihung des Heimat-Preises			
Beratungsfolge:			
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Rat	31.01.2024	öffentlich	Entscheidung

Sachverhalt:

Die Stadt Marienmünster beteiligt sich bereits seit 2019 am Landesprogramm „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“ und hat seitdem jedes Jahr den durch das Land NRW geförderten Heimatpreis, der mit einem Geldpreis in Höhe von insgesamt 5.000,00 € verbunden ist, ausgelobt. Mit dem „Heimat-Preis“ rückt die Landesregierung in Kreisen, Städten und Gemeinden Nordrhein-Westfalens herausragendes Engagement in den Fokus der Öffentlichkeit. Neben der Wertschätzung für die geleistete Arbeit verbindet sich damit auch die Chance, vor Ort über das Thema „Heimat“ zu diskutieren. Der Heimatpreis ist neben Lob und Anerkennung für lokales Engagement zugleich auch Würdigung nachahmenswerter Projekte.

Die erste Förderrichtlinie ist am 31.12.2022 ausgelaufen. Inzwischen wurde eine neue Richtlinie für den Heimat-Preis veröffentlicht. Fördervoraussetzung ist, dass erneut ein Ratsbeschluss zur Teilnahme für den neuen Förderzeitraum (2023-2027) vorliegt, der Heimat-Preis bis zum 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres vergeben wird und die Beschlussfassung Kriterien beinhaltet, nach denen der Heimatpreis vergeben werden soll.

Der Rat der Stadt Marienmünster hat in seiner Sitzung am 30.01.2019 Richtlinien zur Vergabe des Heimatpreises beschlossen. Diese Richtlinie, in der Fassung der letzten Änderung vom 24.02.2021, ist als Anlage beigelegt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der Rat der Stadt Marienmünster beschließt, im Förderzeitraum 2023 – 2027 jährlich den Heimat-Preis nach den geltenden Förderrichtlinien des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung zu vergeben.
2. Für die Preisvergabe in den o.g. Jahren gelten die bereits am 30.01.2019 durch den Rat beschlossenen Richtlinien in der aktuellen Fassung, sofern nicht durch das Land Nordrhein-Westfalen eine einheitliche Schwerpunktvorgabe getroffen wird oder der Rat andere Schwerpunkte festlegt, fort.